

(d. h. daß der Mensch zwar immer an sie gebunden bleibt, sie aber nicht in jeder Lebenslage, sondern nur bei Eintritt gewisser Bedingungen zu erfüllen hat), erscheinen gerade hierdurch als hypothetische Pflichten. — 2. Ursprüngliche und abgeleitete Pflichten (*officia originaria sive connata* und *officia derivata sive adventitia*). Die ersten gründen so unmittelbar in der menschlichen Natur und deren wesentlichen Beziehungen, daß zu ihrem Sichgeltendmachen einzig und allein das wirkliche Dasein des Menschen nöthig ist. Die letzteren entstehen auf Grund von Beziehungen, die nicht gleich mit der menschlichen Natur als solcher gegeben sind, vielmehr als etwas Contingentes gerade an diesen oder jenen Menschen heranzutreten sind. So bilden sich z. B. durch Contracte zwischen vielen Menschen Beziehungen, welche als keineswegs zur menschlichen Natur im Allgemeinen gehörig erscheinen; der eine Mensch hat solche Beziehungen, der andere nicht. Die aus solchen Beziehungen hervorgehenden Verbindlichkeiten nennt man *officia derivata sive adventitia*. — 3. Erzwingbare und nicht erzwingbare Pflichten (*officia obnoxia* und *officia non obnoxia*). Bei den ersteren kann zu ihrer Erfüllung rechtmäßigerweise Zwang angewendet werden, während dieses bei den letzteren nicht der Fall ist. Die ersteren werden auch wohl *officia juridica sive justitiae*, die letzteren *officia mere ethica* genannt. Auch nennt man die ersteren *officia perfecta*, weil die Erzwingbarkeit als eine Vollkommenheit des Pflichtverhältnisses erscheint; die letzteren heißen dann *officia imperfecta*. — Ueber die sog. Pflichtencollision s. d. Art. Widerspruch der Gesetze und Pflichten. (Vgl. außer den größeren katholischen Moralwerken älterer und neuerer Zeit noch Gutberlet, Ethik und Naturrecht, Münster 1888; Commer, System der Philos., 4. Abth., Münster und Paderb. 1886; Theod. Meyer S. J., Institutiones juris naturalis, Friburgi Brig. 1885.) [Kirchstamp.]

Pflicht, eheliche, s. Ehe IV, 151 f.

Pflichtenlehre, s. Ethik und Moralthologie.

Pflug (Pflug), Julius v., letzter katholischer Bischof von Raumburg-Zeitz (s. d. Art.), war 1499 zu Cythra bei Leipzig als Sohn des Casar v. Pflug, welcher 1519 als herzoglicher Commissar der Leipziger Disputation beizwohnte, geboren. Er machte seine humanistischen Studien unter Peter Mosellanus in Leipzig, wo er als elfjähriger Knabe immatriculirt wurde, dann von 1517 an in Bologna und Padua. Als Doctor juris im J. 1521 aus Italien zurückgekehrt, erhielt er zu seinen bisherigen Pfänden an den Domen zu Mainz, Merseburg und Meissen im J. 1532 auch die Propstei zu Zeitz. In der Theologie war er meist Autodidakt; daher zeigte er bei aufrichtig katholischer Gesinnung eine große dogmatische Unsicherheit. Sein vielseitiges Wissen, sein milder, lebenswürdiger Charakter und seine diplomatische Gewandtheit ließen ihn in den Augen

Karls V. besonders geeignet erscheinen, bei den verschiedenen Ausgleichsversuchen zwischen den Katholiken und Protestanten verständig zu wirken. Daher vertrat er mit Edl. und Gropper (s. d. Art.) die katholische Sache auf dem Religionsgespräch zu Regensburg (Mai 1541), allerdings im Sinne der halbutherischen Rechtfertigungslehre Groppers (s. d. Art. V, 1290). Günstiger urtheilt hierüber N. Paulus, Michael Helding, ein Prediger und Bischof des 16. Jahrh., im „Katholik“ 1894, II, 417 f. Das Resultat des Religionsgesprächs war, da Edl. öfters krank und durch Gropper und von diesem geistig ganz abhängigen Pflug vielfach gehemmt war, das „Regensburger Interim“ (s. d. Art. VI, 826), der Reichstagsabschied vom 29. Juni 1541. Zum Glück für die Katholiken lehnten Luther und der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, welchen die dort gemachten weitgehenden Zugeständnisse noch nicht genügten, alles Nachgeben ihrerseits ab. Edl. protestirte gegen den Reichstagsabschied, Gropper und Pflug suchten sich in einer gemeinsamen Schrift zu rechtfertigen (s. d. Art. Gropper). Kurz vorher (Jan. 1541) war Pflug vom Domcapitel zu Raumburg einstimmig als Bischof gewählt worden; aber der Kurfürst, welcher das Hochsift einziehen wollte, ließ trotz der Intercession des Kaisers (am 20. Jan. 1542) den Nicolaus Amstdorf (s. d. Art.) durch Luther als Bischof einführen. Erst nach dem Sieg des Kaisers bei Mühlberg (24. April 1547) kam Pflug in den dauernden Besitz seines Bisthums, welches aber inzwischen ganz protestantisch geworden war. Alle Versuche, dasselbe zur Kirche zurückzuführen, scheiterten. Nur im Dome zu Raumburg und in der Stiftskirche zu Zeitz wurde der katholische Gottesdienst wieder eingeführt. Die Aebster blieben aufgehoben, und ihre Güter wurden zum Kammergut geschlagen. Schon im Jahre zuvor (1546) war Pflug wieder aufgefordert worden, einem zweiten Religionsgespräch in Regensburg zu präsidiren. Er lehnte ab mit der privatim gegebenen Motivirung: Würden die Katholiken einen Vergleich eingehen, so könnte ein solcher nur mit unbilligen, der katholischen Religion zuwiderlaufenden Bedingungen geschlossen werden; würden sie ihn nicht eingehen, so sei Gefahr, daß es zu den Waffen komme (Pastor [s. u.] 806 f.). Die maßgebenden protestantischen Fürsten und Theologen hatten aber im Voraus den Willen, es nicht zu einem Vergleich kommen zu lassen; und so löste sich die Conferenz ohne Resultat auf. Auch zu dem Augsburger Reichstag (Sept. 1547) wurde Pflug vom Kaiser berufen. Für diesen arbeitete er ein ausführliches Promemoria aus (Janzen [s. u.] X, 2, 68 ff.), erschien aber auf demselben erst, nachdem er bereits geraume Zeit im Gange war. Das dort formulirte „Interim“ (s. d. Art. VI, 828), welches am 15. Mai 1548 den daselbst versammelten Reichsständen publicirt wurde, erfüllte wie alle halben Maßregeln seinen Zweck nicht, sondern rief nur neue Streitigkeiten hervor. Pflug antwortete